# Blind- und Blockbuchen vom schweizerischen Filmverleih aus gesehen

Autor(en): **Hoch, Rudolf**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **18 (1958)**

Heft 12

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-964859

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

füllen suchen, kann sich bis zum schwersten Gewissenskonflikte steigern. Es kann vorkommen, daß ein solcher Theaterbesitzer es mit seinem christlichen Gewissen, ja schon mit seiner menschlich sauberen Haltung einfach nicht vereinbar findet, diesen oder jenen Film, von dem er überzeugt ist, daß er ein schweres Ärgernis und eine sittliche Gefährdung für sein Stammpublikum bedeutet, in seinem Theater zu spielen. In der Schweiz wird zumeist der Verleiher in einem solchen Fall damit einverstanden sein, daß der betreffende Film durch einen anderen von ihm verliehenen ausgetauscht wird, was aber zumeist keine Hebung des künstlerischen Niveaus der Gesamtprogrammation bedeutet.

Daß es auch anders sein kann, besonders in unserem nördlichen Nachbarland, zeigen Vorkommnisse der letzten Monate, die weit herum Aufsehen erregt haben. Am Schluß dieser Nummer veröffentlichen wir einen solchen Konflikt zwischen Kinotheater und Verleih, der bis vor die richterlichen Instanzen getragen wurde. Es handelte sich dabei um die vertragliche Verpflichtung, einen Film zu spielen, der blind abgeschlossen worden war und den nachträglich die deutsche katholische Filmstelle in die Kategorie «Abzulehnen» einstufen mußte. Die ganze Frage nach der Erfüllungsverpflichtung eines Vertrages, den man aus ernsten Gewissensgründen ablehnen muß, spielt hier herein und wird besonders dann noch verschärft, wenn offensichtlich eine vorgängige Täuschung über die Qualität des Werkes von seiten des Verleihers mit hineinspielt.

Wir haben gedacht, daß unseren Lesern am besten dadurch gedient sei, daß wir einige an der Praxis des Blind- und Blockbuchens mehr oder weniger Interessierte in dieser Nummer zum Wort kommen lassen: den Vorsteher der Eidg. Filmkammer, der besonders die filmpolitische Seite berührt, und jeweils einen Vertreter des Verleihs und der Kinobesitzer. Zum Schluß zeigen wir an dem erwähnten Beispiel aus der Gerichtspraxis in Deutschland, wie sich das Blind- und Blockbuchen im täglichen Leben auswirken kann.

Wenn wir uns auch bewußt sind, durch diese Sondernummer das Blind- und Blockbuchen nicht aus der Welt zu schaffen, so möge es uns genügen, damit den Finger auf eine schwärende Wunde zu legen, in der Hoffnung, weitere Kreise zum Nachdenken über dieses wichtige Problem veranlaßt zu haben.

Da wir verschiedene Persönlichkeiten um ihre Meinung über das Thema dieser Sondernummer baten und zu Worte kommen lassen, sind Wiederholungen unvermeidlich. Es schien uns unangebracht, Kürzungen vorzunehmen.

Ch. R.

## Blind- und Blockbuchen vom schweizerischen Filmverleih aus gesehen

Die schweizerische Filmwirtschaft ist zu 98 % für ihre Filme auf das Ausland angewiesen. Der Filmverleih in unserem Lande muß sich des-

halb im internationalen Filmhandel anpassen. Um seine Produktion einkaufen zu können, muß der Verleiher die Verbindung mit dem ausländischen Produzenten aufnehmen. Der Produzent verkauft nun die von ihm hergestellten Streifen nicht einzeln, sondern er bemüht sich, seine gesamte Jahresproduktion abzugeben. Aus wirtschaftlichen Gründen kann es sich der ausländische Produzent nicht leisten, für jeden einzelnen Film seine Mitarbeiter von neuem zu engagieren. Größere Filmherstellerfirmen haben darum einen mehr oder weniger großen ständigen Angestelltenstab. Die vom Produzenten verfilmten Stoffe sind entweder sog. Originalstories, d. h. Themen, die speziell für den Film geschrieben wurden, oder dann Themen, die bereits durch Buch oder Theater bekannt sind. Der Verleiher, der sich für die Übernahme einer solchen Produktion interessiert, prüft nun vorerst, über was und mit wem die in Vorbereitung stehenden Filme gedreht werden. Selbstverständlich will kein Produzent bewußt schlechte Filme drehen, sondern jeder bemüht sich, aus den ihm zur Verfügung stehenden Stoffen das Beste herauszuholen. Nachdem er die Auswahl aus den im Entstehen begriffenen Filmen vorgenommen hat, schreitet der Verleiher zum definitiven Abschluß.

Nehmen wir einmal an, daß der fragliche Filmhersteller sechs Filme produzieren wird. Nach langen Verhandlungen können sich die beiden Partner auf vier Filme einigen, welche fest übernommen werden. Zwei Filme werden nicht übernommen, weil sie für unser Land absolut nicht geeignet sind (lokales Interesse), oder der verfilmte Stoff ist in unserem Lande nicht populär (Zirkus). Die vier Filme werden nun blind und als Block beim Produzenten abgeschlossen, «blind», wenn der Film noch nicht gesehen werden kann, und als «Block», da der Hersteller nur alle vier zusammen abgibt. Vielleicht fragen Sie sich nun, weshalb der Verleiher nicht bis zur Fertigstellung der Filme wartet. Wenn er warten würde, wären die Filme längstens von einem anderen Verleiher übernommen worden, oder der Film würde im Ankauf so teuer zu stehen kommen, daß er sich für den Verleiher nicht mehr lohnen würde. Als ähnliches Beispiel seien hier die Praktiken der Buchverleger genannt, die schon seit jeher vor der Herausgabe eines teuren Buches eine Subskription auf dasselbe eröffnen, um sich so eine genügende Anzahl Abnehmer zu sichern und zur Zahlung verpflichten. Der Verleiher erhält den noch nicht produzierten Film genau wie der Subskribent das noch nicht gedruckte Buch billiger. Ganz blind kauft der Verleiher die Filme auch nicht. Meistens, und immer bei wichtigen und teuren Filmen, kennt der Käufer die Geschichte, die Darsteller der Hauptrollen und, was sehr wichtig ist, den Regisseur.

Daß man mit einem guten Film automatisch mehrere minderwertige übernehmen müsse, ist ein Vorwurf, der dem Blockbuchen oft gemacht wird. Das kann ausnahmsweise einmal so sein, stimmt jedoch meistens nicht. Ja sehr oft ist gerade das Gegenteil der Fall. Sehr oft fallen künst-

lerisch ausgezeichnete Filme beim Kinopublikum vollkommen durch. Solche Filme kämen ohne Blockbuchen überhaupt nie in unsere Kinos. Als Beispiel möchte ich den anerkannt guten deutschen Film «Ein Leben für Zeiß» nennen. Dieser Film hätte in den schweizerischen Landkinos praktisch nicht vermietet werden können, wenn nicht der Verleiher konsequent das System des Blockbuchens angewendet hätte. Jeder Theaterbesitzer, der einen großen Kassenschlager, jedoch zugleich einen künstlerisch schlechten Film aus der Gesamtproduktion des Verleihers übernehmen will, wird nun damit gestraft, daß er dazu einen ethisch und künstlerisch hochstehenden Film spielen muß, der sonst nie gezeigt würde. Sie sehen daraus, daß das Blockbuchen auch ein Segen werden kann.

Analog den vorher beschriebenen Abschlüssen gehen die Verhandlungen mit den Theaterbesitzern. Die Verteilung der Filme wird in den Großstädten nach Möglichkeit so vorgenommen, daß populäre Filme in Großtheatern, anspruchsvollere Filme hingegen in den kleinen Studios gezeigt werden. Der Verleiher ist wirtschaftlich dazu gezwungen, einen Teil seines finanziellen Risikos auf die Theaterbesitzer abzuwälzen. Dies geschieht, indem er dem Theaterbesitzer eine gewisse Anzahl Filme «en bloc» vermietet. Solche Abschlüsse werden ausschließlich in den Großstädten vorgenommen. Kleinere Städte, und vor allem die Landkinos, warten im allgemeinen mit ihren Filmabschlüssen, bis ein Teil oder die ganze Produktion in den Städten Zürich, Bern, Basel, Genf und Lausanne angelaufen sind und die Filme in den Kinotheatern besichtigt werden können. Für die Kleinstadt- und Landkinos gibt es deshalb das Problem des Blindbuchens praktisch nicht. Wenn der Landkinobesitzer auch nicht alle Filme, die er zu spielen gedenkt, selbs besichtigen kann, so hat er doch die Möglichkeit, sich über die Qualität und die geschäftlichen Aussichten anhand der Zeitungskritiken und der Laufzeiten zu orientieren.

Es ist schon öfters versucht worden, das Blind- und Blockbuchen gesetzlich zu verbieten. Das wird sich jedoch in der Praxis nicht durchführen lassen, da die Produktion unbedingt auf den Blindabschluß angewiesen ist, da sonst die finanzielle Basis zur Filmherstellung nicht gegeben ist. Der Filmverleih leistet größere Garantien in Form von Barvorschüssen, welche die Herstellung der Filme überhaupt erst ermöglichen. Der Verleih wiederum deckt einen Teil seines Risikos durch die großen Erstaufführungsverträge in den Großstädten. Produktion, Verleih und Theater sind in der privaten Filmwirtschaft aufeinander angewiesen. Jedes Glied trägt seinen Teil bei, um diese große Industrie zu betätigen. Anders ist es in den totalitären Staaten, wo sich die gesamte Filmindustrie in den Händen einer Partei oder des Staates befindet. Hier sind selbstverständlich genügend Mittel vorhanden, um selbst die teuersten Filme zu drehen. Aus naheliegenden Gründen werden in diesen Ländern ausschließlich Filme mit politischer Tendenz gedreht. Solche Filme können

jederzeit besichtigt und zu äußerst günstigen Bedingungen eingekauft werden. Doch zum Glück ist die Nachfrage nach solchen Filmen beim schweizerischen Filmpublikum äußerst gering.

Ich hoffe, daß es mir gelungen ist, Ihnen das ganze Problem vom Standpunkt des Verleihers aus zu erklären. Der «böse» Verleiher ist bei näherer Betrachtung gar nicht so böse, sondern ganz einfach ein Kaufmann wie jeder andere, mit seinen Sorgen und Freuden, der versucht, im Interesse aller sein Bestes zu leisten.

Rudolf Hoch, Zollikon.

## Zum Problem des Blind- und Blockbuchens

Aus filmpolitischer Sicht

Unter dem Blind- und Blockbuchen versteht man den Abschluß von Filmen zwischen Verleiher und Kinos, ohne daß der Kinobesitzer die Filme gesehen hat (blind), wobei gleichzeitig noch mehrere Filme im gleichen Vertrag übernommen werden müssen (blockweise). Daß, grundsätzlich gesehen, diese Praxis nicht sehr sympathisch ist, versteht sich von selbst; seit langer Zeit wird deshalb, besonders von filmkultureller Seite, danach getrachtet, diese filmwirtschaftliche Usanz abzuschaffen bzw. verbieten zu lassen. Dabei wird jedoch regelmäßig lediglich an das Blind- und Blockbuchen im Lande selbst gedacht und übersehen, daß auch die meisten Verleiher eine Anzahl der von ihnen importierten Filme blind, oft auch blockweise übernehmen müssen (wobei sie immerhin Drehbuch, Besetzungsliste, Regisseur usw. kennen).

Die filmwirtschaftliche Nötigung zu dieser Praxis ist die Risikoverteilung; selbst alte Filmhasen haben nicht den Mut, zum vornherein zu sagen, ob ein Film beim Publikum gut ankommt. Das Schicksal des Films wird erst an den Kinokassen entschieden. Der Produzent wälzt also einen Teil seines sehr erheblichen Risikos auf den Verleiher ab, der sich seinerseits gegenüber dem Kinobesitzer entlastet. Dabei ist das Blindbuchen das weniger gefährliche Element: Man kann wohl nicht im Ernst daran denken, alle Kinobesitzer zu verpflichten, vor dem Abschluß die Filme anzusehen! Das wäre praktisch ganz einfach nicht möglich. Das Blockbuchen, bei dem einer wirklichen oder vermeintlichen «Lokomotive», d. h. einem kassenzügigen Film, mehrere tatsächlich oder vermeintlich schwächere Filme angehängt werden, ist gegenüber dem Blindbuchen die unsympathischere Form — wobei man allerdings schon erstaunliche Überraschungen erlebt hat, indem unter «ferner liefen» wirkliche und auch künstlerisch wertvolle Filme das Rennen machten, während die «Lokomotive» dampflos mitrollte . . .

Anläßlich der Behandlung des Filmartikels durch die parlamentarischen Kommissionen wurde die Frage des Blind- und Blockbuchens eingehend besprochen. Anläßlich der Sitzung der nationalrätlichen Kom-